



1925-04-03

Die Nationalität der verheirateten Frau

Annie Leuch

Follow this and additional works at: https://scholarsarchive.byu.edu/sophnf_essay



Part of the German Literature Commons

Digital Archive Source:

<http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=nfp&datum=19250403&seite=21&zoom=33>

BYU ScholarsArchive Citation

Leuch, Annie, "Die Nationalität der verheirateten Frau" (1925). *Essays*. 626.

https://scholarsarchive.byu.edu/sophnf_essay/626

This Article is brought to you for free and open access by the Nonfiction at BYU ScholarsArchive. It has been accepted for inclusion in Essays by an authorized administrator of BYU ScholarsArchive. For more information, please contact scholarsarchive@byu.edu, ellen_amatangelo@byu.edu.

Frauenzeitung.

Die Nationalität der verheirateten Frau.

Von Dr. Annie Leuch.

Vorstandsmitglied des Schweizerischen Verbandes Frauenstimmrecht, Präsidentin des Frauenstimmrechtsvereines Bern.

In Frauenkreisen verschiedener Länder tauchte diese Frage in den letzten Jahren auf, sowohl als Folge schwerer, während des Krieges aufgetretener Härten gegenüber Frauen, die in der eigenen Heimat ihre Nationalität verloren hatten, als auch wegen des vermehrten Bedürfnisses der Frau nach Unabhängigkeit und Selbstbestimmung. Der Internationale Verband für Frauenstimmrecht hat die Frage eingehend studiert und grundsätzlich beschlossen dafür einzutreten, daß die Nationalität einer Frau als einer zu ihrer Persönlichkeit gehörenden Eigenschaft von der Heirat unbeeinflusst bleiben müsse, daß also einer verheirateten Frau dasselbe Recht zustehen soll wie dem Mann, ihre Staatszugehörigkeit zu behalten oder zu wechseln.

Aus diesem Grundsatz ergeben sich folgende Einzelforderungen: 1. Die Nationalität einer Frau ändert sich nicht, wenn sie heiratet oder wenn ihr Mann eine andere Nationalität erwirbt. 2. Eine Frau darf ihre Nationalität nicht *verlieren*, wenn sie heiratet oder ihr Mann sich in einem anderen Lande einbürgert; sie darf sie nur verlieren, wenn sie bei der Eheschließung die Nationalität ihres Mannes formell anerkennt. 3. Eine Ausländerin *erwirbt* durch die Eheschließung die Staatszugehörigkeit ihres Mannes nicht; für beide Ehegatten sind besondere Erleichterungen zu schaffen, wenn der eine wünscht, das Heimatrecht des anderen zu erwerben. 4. Die Ehegatten bestimmen selbst, ob hinsichtlich ihrer persönlichen Rechte und Pflichten und ihres ehelichen Güterrechtes das Heimatrecht des Mannes oder der Frau in Anwendung kommen soll.

Da immer Konflikte eintreten werden, solange nicht in allen Ländern einheitlich vorgegangen wird, so sollte eine internationale Konferenz aller Regierungen eine gesetzliche Regelung dieser Bestimmungen herbeiführen.

Im November 1922 überraschten die Vereinigten Staaten von Amerika die Welt mit einem Gesetz, dem „Cabel-Act“, wonach ihre Bürgerinnen ihr Heimatrecht nicht verlieren müssen, wenn sie Ausländer heiraten, andersierts einheiratende Ausländerinnen das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten erst auf ihr Begehren ein Jahr nach der Heirat erwerben können. Diese Vorschrift bringt diejenigen Frauen in größte Verlegenheit, die bei der Heirat ihr Heimatrecht verlieren, und die nun ein Jahr lang heimatlos werden. Sie haben infolgedessen kein Anrecht auf einen Reisepaß, auf diplomatischen Schutz, auf Armenunterstützung und auf Witwenpensionen, wenn ihr Mann innerhalb des ersten Jahres stirbt. Auch die Einreise nach Amerika wird ihnen dadurch erschwert, daß sie nun als Ausländerinnen ankommen und den Bestimmungen über die geringe Ausländerquote, der die Einreise gestattet wird, unterworfen sind. Verschiedene Länder sorgen vor und entziehen ihren Bürgerinnen das Heimatrecht nicht, wenn dieselben die Nationalität ihres Mannes durch die Heirat nicht erwerben; so Belgien, Bulgarien, China, Frankreich, Italien, Schweiz und Siam. Es ist zu wünschen, daß in allen Ländern eine diesbezügliche Revision des Einbürgerungsgesetzes vorgenommen werde.

In den meisten Ländern genießen außerdem die Frauen besondere Erleichterungen, um sich nach Auflösung ihrer Ehe in der alten Heimat wieder einzubürgern.

Neben Amerika hat auch Belgien im Jahr 1922 ein Gesetz erlassen, wonach die Belgierin ihre Staatszugehörigkeit durch die Heirat nicht verliert, die Ausländerin aber sofort unter den Schutz des Staates gestellt wird, wenn sie einen Belgier heiratet. Ihre volle Einbürgerung mit allen bürgerlichen Rechten kann sich aber erst nach fünfjährigem Aufenthalt vollziehen.

Schweden besitzt seit 1924 ein Gesetz, wonach die Schwedin, die einen Ausländer heiratet, ihr Heimatrecht nicht verliert, solange sie in der Heimat wohnt.

In der Ueberzeugung, daß besonders armen und ungebildeten Frauen durch das Selbstbestimmungsrecht bei der Heirat und durch die verschiedene Nationalität beider Ehegatten nur neue Schwierigkeiten erwachsen würden, ist der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht der Auffassung, daß eine Frau ihr angeborenes Heimatsrecht nicht verlieren sollte, wenn sie heiratet, daß sie aber, wie im schwedischen Gesetz vorgesehen, von diesem Recht nur solange Gebrauch machen darf, als die Gatten in der Heimat der Frau niedergelassen sind. Leben sie aber in der Heimat des Mannes, so entfaltet das Heimatrecht der Frau keine Wirkungen mehr; dafür soll sie von diesem Zeitpunkte an den Schutz des neuen Heimatstaates genießen und dort heimatberechtigt werden. Um Konflikte zu vermeiden, könnten die Ehegatten für ihre personen- und güterrechtlichen Angelegenheiten unter das Gesetz ihres ersten ehelichen Domizils gestellt werden. Auf alle Fälle muß dafür gesorgt werden, daß in Krisen- oder Kriegszeiten unerwachsene Kinder nie aus Nationalitätsrücksichten von ihrer Mutter getrennt werden.

Als ersten Schritt zur Verwirklichung dieser Forderung richtete der Verband für Frauenstimmrecht ein Gesuch an den Schweizer Bundesrat, damit in Zukunft der Schweizerin bei ihrer Heirat ihr Bürgerrecht nicht mehr entzogen werde, ob sie dasjenige ihres Gatten erwirbt oder nicht. Da alle anderen Schweizer Bürger bei einer Einbürgerung im Auslande ihr angeborenes Bürgerrecht behalten dürfen, so steht heute die ins Ausland heimtende Schweizerin allein unter dieser ungünstigen Sonderbestimmung des Entzuges ihrer Nationalität.

Da gegenwärtig eine Verfassungsänderung in den eidgenössischen Räten behandelt wird, wonach Kindern einer gebürtigen Schweizerin, die einen Ausländer geheiratet hat, durch die Geburt auf Schweizer Boden das Schweizer Bürgerrecht zuerteilt werden soll, so wäre es besonders sinnlos, das Heimatrecht der Mutter auf ihre Kinder zu übertragen, ohne ihr gleichzeitig dessen Beibehaltung zu gewähren.

Frauenzeitung.

Die Nationalität der verheirateten Frau.

Von Dr. Annie Deuch.

Vorstandsmitglied des Schweizerischen Verbandes Frauenstimmrecht, Präsidentin des Frauenstimmrechtsvereines Bern.

In Frauenkreisen verschiedener Länder tauchte diese Frage in den letzten Jahren auf, sowohl als Folge schwerer, während des Krieges aufgetretener Härten gegenüber Frauen, die in der eigenen Heimat ihre Nationalität verloren hatten, als auch wegen des vermehrten Bedürfnisses der Frau nach Unabhängigkeit und Selbstbestimmung. Der Internationale Verband für Frauenstimmrecht hat die Frage eingehend studiert und grundsätzlich beschlossen dafür einzutreten, daß die Nationalität einer Frau als einer zu ihrer Persönlichkeit gehörenden Eigenschaft von der Heirat unbeeinflusst bleiben müsse, daß also einer verheirateten Frau dasselbe Recht zustehen soll wie dem Mann, ihre Staatszugehörigkeit zu behalten oder zu wechseln.

Aus diesem Grundsatze ergeben sich folgende Einzelforderungen: 1. Die Nationalität einer Frau ändert sich nicht, wenn sie heiratet oder wenn ihr Mann eine andere Nationalität erwirbt. 2. Eine Frau darf ihre Nationalität nicht verlieren, wenn sie heiratet oder ihr Mann sich in einem anderen Lande einbürgert; sie darf sie nur verlieren, wenn sie bei der Eheschließung die Nationalität ihres Mannes formell anerkennt. 3. Eine Ausländerin erwirbt durch die Eheschließung die Staatszugehörigkeit ihres Mannes nicht; für beide Ehegatten sind besondere Erleichterungen zu schaffen, wenn der eine wünscht, das Heimatrecht des anderen zu erwerben. 4. Die Ehegatten bestimmen selbst, ob hinsichtlich ihrer persönlichen Rechte und Pflichten und ihres ehelichen

Güterrechtes das Heimatrecht des Mannes oder der Frau in Anwendung kommen soll.

Da immer Konflikte eintreten werden, solange nicht in allen Ländern einheitlich vorgegangen wird, so sollte eine internationale Konferenz aller Regierungen eine geeignete Regelung dieser Bestimmungen herbeiführen.

Im November 1922 überrannten die Vereinigten Staaten von Amerika die Welt mit einem Gesetz, dem „Cabel-Act“, wonach ihre Bürgerinnen ihr Heimatrecht nicht verlieren müssen, wenn sie Ausländer heiraten, andererseits einheiratende Ausländerinnen das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten erst auf ihr Begehren ein Jahr nach der Heirat erwerben können. Diese Vorschrift bringt diejenigen Frauen in größte Verlegenheit, die bei der Heirat ihr Heimatrecht verlieren, und die nun ein Jahr lang heimatlos werden. Sie haben infolgedessen kein Anrecht auf einen Reisepaß, auf diplomatischen Schutz, auf Armenunterstützung und auf Witwenpensionen, wenn ihr Mann innerhalb des ersten Jahres stirbt. Auch die Einreise nach Amerika wird ihnen dadurch erschwert, daß sie nun als Ausländerinnen ankommen und den Bestimmungen über die geringe Ausländerquote, der die Einreise gestattet wird, unterworfen sind. Verschiedene Länder sorgen vor und entziehen ihren Bürgerinnen das Heimatrecht nicht, wenn dieselben die Nationalität ihres Mannes durch die Heirat nicht erwerben; so Belgien, Bulgarien, China, Frankreich, Italien, Schweiz und Siam. Es ist zu wünschen, daß in allen Ländern eine diesbezügliche Revision des Einbürgerungsgesetzes vorgenommen werde.

In den meisten Ländern genießen außerdem die Frauen besondere Erleichterungen, um sich nach Auflösung ihrer Ehe in der alten Heimat wieder einzubürgern.

Neben Amerika hat auch Belgien im Jahre 1922 ein Gesetz erlassen, wonach die Belgierin ihre Staatszugehörigkeit durch die Heirat nicht verliert, die Ausländerin aber sofort unter den Schutz des Staates gestellt wird, wenn sie einen Belgier heiratet. Ihre volle Einbürgerung mit allen bürgerlichen Rechten kann sich aber erst nach fünfjährigem Aufenthalt vollziehen.

Schweden besitzt seit 1924 ein Gesetz, wonach die Schwedin, die einen Ausländer heiratet, ihr Heimatrecht nicht verliert, solange sie in der Heimat wohnt.

In der Ueberzeugung, daß besonders armen und ungebildeten Frauen durch das Selbstbestimmungsrecht bei der Heirat und durch die verschiedene Nationalität beider Ehegatten nur neue Schwierigkeiten erwachsen würden, ist der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht der Auffassung, daß eine Frau ihr angeborenes Heimatrecht nicht verlieren sollte, wenn sie heiratet, daß sie aber, wie im schwedischen Gesetz vorgehien, von diesem Recht nur solange Gebrauch machen darf, als die Gatten in der Heimat der Frau niedergelassen sind. Leben sie aber in der Heimat des Mannes, so entfaltet das Heimatrecht der Frau keine Wirkungen mehr; dafür soll sie von diesem Zeitpunkte an den Schutz des neuen Heimatstaates genießen und dort heimatberechtigt werden. Um Konflikte zu vermeiden, könnten die Ehegatten für ihre personen- und güterrechtlichen Angelegenheiten unter das Gesetz ihres ersten ehelichen Domizils gestellt werden. Auf alle Fälle muß dafür gesorgt werden, daß in Krisen- oder Kriegszeiten unermwachsene Kinder nie aus Nationalitätsrücksichten von ihrer Mutter getrennt werden.

Als ersten Schritt zur Verwirklichung dieser Forderung richtete der Verband für Frauenstimmrecht ein Gesuch an den Schweizer Bundesrat, damit in Zukunft der Schweizerin bei ihrer Heirat ihr Bürgerrecht nicht mehr entzogen werde, ob sie dasjenige ihres Gatten erwirbt oder nicht. Da alle anderen Schweizer Bürger bei einer Einbürgerung im Auslande ihr angeborenes Bürgerrecht behalten dürfen, so steht heute die ins Ausland heimtende Schweizerin allein unter dieser ungünstigen Sonderbestimmung des Entzuges ihrer Nationalität.

Da gegenwärtig eine Verfassungsänderung in den eidgenössischen Räten behandelt wird, wonach Kindern einer gebürtigen Schweizerin, die einen Ausländer geheiratet hat, durch die Geburt auf Schweizer Boden das Schweizer Bürgerrecht zuerkannt werden soll, so wäre es besonders sinnlos, das Heimatrecht der Mutter auf ihre Kinder zu übertragen, ohne ihr gleichzeitig dessen Beibehaltung zu gewähren.